

Hinweise zur Inbetriebnahme der Abwassersammelanlage

Die einbauenden Firmen verfügen in der Regel nicht über die geforderten Dichtheitsprüfkenntnisse und können bzw. dürfen das nicht machen.

Anforderungen:

Die im Erdreich verlegten Abwasserleitungen und der Abwassersammelbehälter müssen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre (Schutzzone III/ III A) bzw. 20 Jahre (Schutz-zone III B) sowie bei konkretem Verdacht einer Undichtheit von einem Sachverständigen auf ihre Dichtheit gemäß DIN EN 1610 und DIN 1986 Teil 30 (Ausgabe Februar 2003) auf Kosten des Betreibers geprüft werden.

Sachverständige müssen entweder von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer öffentlich bestellt oder Mitglied der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen“ sein oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und diese durch externe Kontrollmaßnahmen sicherstellen. Das Dichtheitsgutachten muss der Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Undichtheiten müssen unverzüglich und unaufgefordert saniert werden. Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung erforderlich.

Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, den Inhalt der Abwassersammelbehälter durch ein Fachunternehmen entsorgen zu lassen.

Die Abfuhrbelege müssen vom Betreiber aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Aktualisiert: März 2023